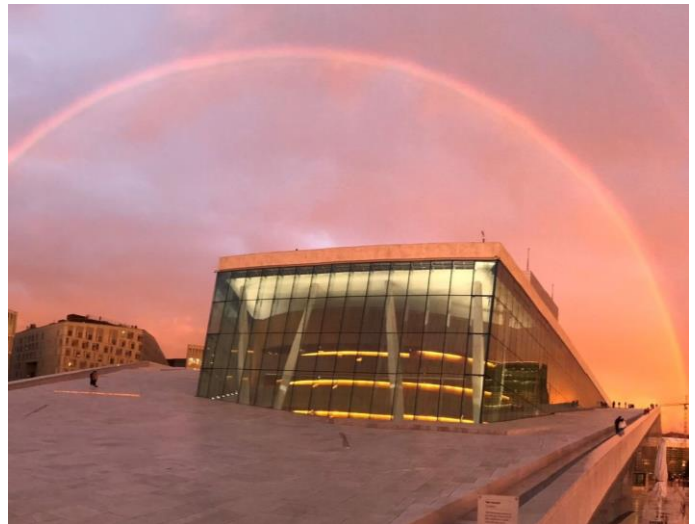




Oslo und den Oslofjord entdecken

02. – 12. Mai 2023

Auf dieser Reise mit Bahn und Schiff lernen Sie nicht nur die norwegische Hauptstadt und die traumhafte Landschaft um den Oslofjord, sondern auch Stationen aus dem Leben des großen Expressionisten Edvard Munch kennen, folgen seinen Spuren in Oslo und besuchen das neue Munch-Museum. Bei einem Besuch in Kongsberg entdecken Sie die Tradition deutscher Bergarbeiter beim Silberabbau. Eine anspruchsvolle Reise für Gäste, die viel Freude an Bewegung haben. Mit dabei: Ihr radioReisen-Reporter Andreas Pehl und der Norwegen-Experte Martin Schmidt.



1. Tag: München – Lübeck: Dienstag, 02.05.23

Gegen 6:30 Uhr fährt der ICE ab München nach Lübeck, wo Sie am frühen Nachmittag ankommen. Nach dem Zimmerbezug machen Sie sich gemeinsam auf zu einem Stadtrundgang durch die Hansestadt und lernen die historischen Beziehungen zwischen München und Lübeck kennen. Hier war übrigens auch Edvard Munch mehrfach zu Gast, der in Dr. Max Linde einen seiner ersten großen Förderer gefunden hatte. Bei einem gemeinsamen Abendessen kommen typische Lübecker Spezialitäten auf den Tisch.
Übernachtung in Lübeck

2. Tag: Lübeck – Kiel und Minikreuzfahrt nach Oslo: Mittwoch, 03.05.23

Nach dem Frühstück entdecken Sie Lübeck auf eigene Faust bei einem Bummel durch die Gassen, vielleicht auf der Suche nach dem besten Marzipan der Stadt. Um 11 Uhr fährt der Zug in Richtung Kiel ab, dort geht es gleich auf die luxuriöse Fähre der Colorline. Um 14 Uhr werden die Anker gelichtet und es geht nordwärts durch Kattegat und Skagerrak. Als Bordlektüre klingt vielleicht Lübeck noch in den „Buddenbrooks“ nach – bei einer Hörerreise vielleicht sogar als Hörbuch? Im Bordrestaurant genießen wir ein gemeinsames Abendessen, während das Schiff sich der norwegischen Südküste nähert.
Übernachtung an Bord

3. Tag: Oslo : Donnerstag, 04.05.23

Während des Frühstücks fahren Sie durch den idyllischen Oslofjord. Besonders schön wird es gegen 8:00 Uhr, wenn das Schiff die Engstelle Drøbak mit seinen hübschen Holzhäusern passiert. Gegen 10 Uhr erreichen Sie Oslo und entdecken die Stadt anders, als es die meisten Touristen tun: Während das Gepäck zum Hotel gebracht wird, gehen Sie direkt vom Schiff aus los, um Oslo zu erleben. Vorbei an großen Hafenanlagen und kleinen Straßen bringen Sie radioReisen-Reporter Andreas Pehl und Norwegen-Experte Martin Schmidt zum Königlichen Schloss, welches Sie nach etwa einer halben Stunde erreichen. Die beiden nehmen Sie mit zum Rathaus, in dem der Friedensnobelpreis verliehen wird und vorbei an der Festung Akershus zum Hotel. Das Faszinierende an der „Tigerstadt“ Oslo ist, wie sich hier Vergangenheit und Moderne miteinander verbinden. Nach einer kurzen Pause geht es mit der Metro zum Holmenkollen. Vom Schanzenturm aus genießen Sie einen herrlichen Panoramablick auf Stadt und Fjord, bevor es zurück zum gemeinsamen Abendessen ins Hotel geht. Übernachtung in Oslo (5 Nächte)

4. Tag: Auf den Spuren von Edvard Munch in Oslo: Freitag, 05.05.23

Nach dem Frühstück nimmt Andreas Pehl Sie mit auf eine Tour zu seinen Lieblingsorten in Oslo und zeigt Ihnen die Stadt auf den Spuren seiner Bayern2 RadioReisen-Reportage mit den Augen eines ihrer berühmtesten Söhne: Edvard Munch. Dazu geht es zunächst mit der Straßenbahn zum Ekeberg, wo es neben einem wunderbaren Panoramablick über die Stadt auch den Ort zu entdecken gibt, den Munch für

sein Bild „Der Schrei“ vor Augen hatte. Wenige hundert Meter von dem Ort entfernt, an dem Oslo einst von den Wikingern gegründet wurde, entsteht einer der modernsten und architektonisch spannendsten Stadtteile: das Barcode-Viertel, in dem auch das neue Munch-Museum steht (ca. 4 km, 100Hm). Sicher finden Sie bei einem Besuch im neuen Museum auch Ihr Lieblingsgemälde. Am frühen Nachmittag fahren Sie mit der Straßenbahn in den Stadtteil Grünerløkka. Von hier aus spazieren Ihre Reiseleiter mit Ihnen durch die Stadt und zeigen Ihnen einige Stätten, die für Munch bedeutsam waren und bis heute eine besondere Ausstrahlung haben. Zurück in der Innenstadt verraten sie Ihnen ihre Lieblingsbäckerei für Kaffee und Kanelboller (Zimtschnecken).

5. Tag: Oslo zum Entdecken: Samstag, 06.05.23

Genießen Sie einen Tag in der Stadt! Ausgestattet mit dem Oslopass haben Sie freie Fahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln und freien Eintritt in viele Museen und Sehenswürdigkeiten. Besuchen Sie die Inseln des Oslofjords, die Museumsinsel Bygdoy, den Vigeland-Park, Aker-Brygge, die Festung Akershus, das Königliche Schloss (Wachablösung ist täglich um 13:30 Uhr), bummeln Sie durch die Innenstadt oder machen Sie mit der Bahn einen Ausflug ins Umland. Vor allem: Genießen Sie das skandinavische Leben nach dem norwegischen Motto: tar livet med ro og slapp av - nimm das Leben mit Ruhe und entspanne Dich! Und falls Sie gerne einen Tipp möchten, wo es das beste Elchsteak zu essen gibt – Ihre beiden Oslo-Experten verraten es Ihnen gerne.

6. Tag: Westlich des Oslo-Fjords: Åsgårdstrand und das Ende der Welt: Sonntag, 07.05.23

Heute lernen Sie besondere Orte entlang des Oslofjordes kennen. Mit dem Bus geht es nach Süden, nach Åsgårdstrand. Die Küstenlinie hier kommt uns nach dem Besuch im Munchmuseum schon recht bekannt vor. Andreas Pehl zeigt Ihnen das Munch-Haus, ein altes Fischerhaus, das Munch 1897 kaufte und als Sommersitz nutzte. Weiter geht es nach Süden zu einem der Lieblingsplätze von Martin Schmidt: auf die Insel Tjøme mit wilden Felsen, die das Südende des Oslofjords markieren – Verdens Ende, Ende der Welt, heißt dieser besondere Ort. Anschließend bringt uns der Bus zurück nach Oslo.

7. Tag: Unbekanntes Oslo: Montag, 08.05.23

Nach dem Frühstück erforschen Sie bei einer Führung das Opernhaus von innen – sicher verrät Ihnen Andreas Pehl bei dieser Gelegenheit auch etwas über die Musikstadt Oslo. Mittags machen Sie sich auf zu einer Bootstour auf den Oslofjord und lernen die Stadt von der Seeseite her kennen. Ihre beiden Reisebegleiter möchten Ihnen natürlich auch die Osloer Umgebung zeigen und wandern mit Ihnen am Fluss Akerselva, der die Geschichte und das Erscheinungsbild Oslos geprägt hat. Entlang zahlreicher Wasserfälle entdecken Sie spannende Architektur in Nydalen, alte Industriedenkmäler und unberührte Natur, in der über 100 Vogelarten und 200 Pflanzen zu finden sind. Vom Maridalsvannet fahren Sie zurück in die Stadt.



8. Tag: Silbernes Kongsberg: Dienstag, 09.05.23

Sie verlassen Oslo in Richtung einer weniger besuchten Gegend, die Andreas Pehl durch seine Recherchen gut kennt: Mit dem Zug fahren Sie nach Kongsberg und entdecken die Silberstadt. Vielleicht sind Sie genauso überrascht wie Ihr Reiseleiter bei seinem ersten Besuch, wie viele Spuren die sächsischen Bergleute in der Gegend hinterlassen haben. Bei einer ausgedehnten Wanderung durch das Gebiet der Silbergruben können Sie sich selbst einen Eindruck davon verschaffen, unter welchen Bedingungen hier bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts das wertvolle Metall aus den Bergen geholt wurde. Gemeinsames Abendessen im Hotel in Kongsberg. Zwei Nächte in Kongsberg

9. Tag: Numedal: Mittwoch, 10.05.23

Heute gibt es etwas ganz Besonderes: Mit dem Bus geht es nach Veggli. Hier steigen Sie auf Fahrrad-Draisinen um und entdecken wie Andreas Pehl in seiner Bayern2 radioReisen- Reportage mit eigener Kraft auf den Gleisen der stillgelegten Bahnstrecke den Zauber der Natur im Numedal – und nicht nur das! Unterwegs darf ein Besuch in der Stabkirche von Nore nicht fehlen. Für die Verpflegung ist natürlich auch ohne Speisewagen gesorgt. Abends gemeinsames Abendessen im Hotel.

10. Tag: Abschied von Norwegen, Minikreuzfahrt nach Kiel: Donnerstag, 11.05.23

Die großartige Barockkirche Kongsbergs erleben Sie am Morgen bei einem Orgelkonzert. Am Vormittag bringt Sie der Bus zurück nach Oslo zum Hafen. Dort geht es an Bord der Fähre nach Kiel, die um 14:00 Uhr ablegt. Durch den Fjord fahren Sie an inzwischen gut bekannten Orten vorbei in den Abend hinein, den Bug südwärts gerichtet. Das Abendessen wird im Bordrestaurant serviert. Übernachtung an Bord

11. Tag: Rückreise nach München: Freitag, 12.05.23

Nach dem Frühstück räumen Sie die Kabinen und kommen gegen 10:00 Uhr in Kiel an. Über Hamburg geht es mit dem Zug nach München. Abfahrt in Hamburg mit dem ICE 881 nach München. Ankunft in München gegen 20:40 Uhr.



Ihr BR Reisebegleiter Andreas Pehl arbeitet unter anderem für Bayern2Radio als Autor der radioReisen und für das Rucksackradio. Seit über 20 Jahren ist er immer wieder auch in Norwegen unterwegs. Durch seine Recherchen kennt er das Land sehr gut und hat Kontakt mit vielen interessanten Menschen und ihren spannenden Geschichten.



Martin Schmidt ist seit 2011 als Reiseleiter in Skandinavien tätig. Er schreibt Reiseführer über Norwegen, gibt Norwegischkurse und berät Norwegenreisende. Er bereist das Land mehrmals im Jahr und ist immer wieder fasziniert von der unglaublichen landschaftlichen und kulturellen Vielfalt der Region.

Im Reisepreis eingeschlossene Leistungen:

- Bahnfahrt in der 2. Klasse München, Lübeck, Kiel und zurück von Kiel über Hamburg nach München
- Fährüberfahrt mit Color Line von Kiel nach Oslo und zurück nach Kiel
2 Übernachtungen an Bord in einer Doppel-Innenkabine mit Dusche und WC
- 8 Übernachtungen im Doppelzimmer mit Dusche oder Bad und WC
1 x im Hotel Mercure City-Center*** in Lübeck
5 x im Hotel Clarion the Hub**** im Herzen von Oslo
2 x im Hotel Quality Grand**** in Kongsberg
- 8 x Frühstücksbuffet
- 2 x Abendessen und 2 x Frühstück auf der Fähre nach und von Oslo
- 1 x Abendessen in Lübeck
- 1 x Abendessen im Hotel in Oslo
- 2 Abendessen im Hotel in Kongsberg
- Eintritte und Besichtigungen wie im Programm aufgeführt
- Ausflug im Bus nach Åsgårdstrand wie im Programm aufgeführt
- Gepäcktransfer in Oslo von der Fähre
- Bustransfers wie im Programm aufgeführt
- Oslo Pass für 72 Stunden
- City Tax und alle obligatorischen Ortsabgaben
- Reiseleitung: Andreas Pehl und Martin Schmidt

Pauschalreisepreis der Reise pro Person für BR Reisefreunde ab und bis München € 3.390,--

Pauschalreisepreis der Reise pro Person für Nichtmitglieder ab und bis München € 3.440,--

Einzelzimmerzuschlag für alle 8 Übernachtungen im Hotel: € 370,--

Aufpreis für Einzelkabinen innen pauschal für beide Überfahrten € 250,--

Aufpreis für 2-Bettkabine außen pauschal für beide Überfahrten € 75,-- pro Person

Abschlag für individuelle An- und Abreise nach Lübeck und ab Kiel € 120,-- pro Person

Mindestteilnehmer: 25 Personen

Anmeldeschluss: 1. Februar 2023

Anzahlung 20 % des Reisepreises nach Erhalt der Reisebestätigung

Restzahlung: 3 Wochen vor Reiseantritt

Aufgrund der aktuellen politischen Diskussionen über Klima, Hygiene und Umwelt behält sich der Reiseveranstalter vor, zusätzliche Abgaben wie Zuschläge für Hygienekonzepte, Gesundheitsvorschriften, CO²-Abgaben oder sonstige Gebühren, sofern sie vom Reiseveranstalter zu bezahlen sind, an die Reiseteilnehmer zusätzlich zum vereinbarten Reisepreis weiter zu berechnen. Die Reise wird den aktuell geltenden Vorschriften und Hygienemaßnahmen angepasst.

Einreisebedingungen: Für Reiseteilnehmer aus der EU ist ein gültiger Personalausweis oder Reisepass erforderlich, Gültigkeitsdauer noch mindestens drei Monate nach Ausreisedatum.

Reiseversicherung: Wir empfehlen den Abschluss einer Reiseversicherung. Wir übersenden Ihnen mit der Reisebestätigung die entsprechenden Angebote der Hanse Merkur Reiseversicherung AG.

Reiseveranstalter: Holzhauser Reiseorganisation GmbH
Sonnenhang 31 b, 85238 Petershausen
Telefon 08137 99 222, Telefax 08137 99 223
e-mail info@holzhauser-reisen.de

Die beigegefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil dieser Pauschalreise Ausschreibung. Der Rücktritt von der Reise ist jederzeit gegen Zahlung der in Ziffer 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Entschädigungskosten möglich. Die Stornierung hat schriftlich zu erfolgen.

Senden an:
BRreisen
Hopfenstraße 4, 80335 München
oder per Fax: 089/5900-10 881

Veranstalter:
Holzhauser Reiseorganisation GmbH
Sonnenhang 31b, 85238 Petershausen
info@holzhauser-reisen.de

Reiseanmeldung Teil 1

Oslo und der Oslofjord BR-Hörerreise vom 02. – 12. Mai 2023

Hiermit melde ich für o.g. Pauschalreise, entsprechend der in der Reiseausschreibung genannten Angaben, verbindlich an:

| | |
|---|---------|
| 1. Name | 2. Name |
| Vorname | Vorname |
| Bitte Angabe des Vornamens entsprechend der Schreibweise in Ihren Ausweispapieren | |
| Straße | Straße |
| Ort | Ort |
| Telefon | Telefon |
| e-mail | e-mail |

- | | | | |
|--------------------------|--|---|-----------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Reisepreis im Doppelzimmer ab und bis München | € | 3.440,-- pro Person* |
| <input type="checkbox"/> | Zuschlag Einzelzimmer im Hotel | € | 370,-- |
| <input type="checkbox"/> | Aufpreis Einzelkabine innen, beide Überfahrten | € | 250,-- |
| <input type="checkbox"/> | Aufpreis 2-Bettkabine außen, beide Überfahrten | € | 75,-- pro Person |
| <input type="checkbox"/> | Ermäßigung Individuelle An- und Abreise (Nach Lübeck, ab Kiel) | € | 120,-- pro Person |
| <input type="checkbox"/> | * Ich bin BR-Reisefreund und erhalte einen Preisnachlass in Höhe von 50 €. | | |
| <input type="checkbox"/> | Ich bin damit einverstanden, dass mich BRreisen in Zukunft gelegentlich über Reiseprojekte informiert. | | |

Mindestteilnehmer: 25 Personen / Maximal: 27 Personen **Anmeldeschluss: 1. Februar 2023**

Anzahlung 20 % des Reisepreises nach Bestätigung der Reise **Restzahlung: 3 Wochen vor Reiseantritt**

Die Reise wird den aktuell geltenden Vorschriften und Hygienemaßnahmen angepasst.

Der Rücktritt vor Reisebeginn von der Reise ist jederzeit gegen Zahlung der in Ziffer 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Entschädigungskosten möglich. Sollte wegen einer Warnung des Auswärtigen Amtes eine Absage der Reise erfolgen, werden geleistete Anzahlungen ohne Abzug zurückerstattet.

Die beigefügte **Erklärung zur EU-Datenschutzgrundverordnung** ist Bestandteil der Anmeldung. Bitte ausgefüllt und unterschrieben als Teil 2 der Anmeldung beifügen, falls Einverständnis noch nicht erteilt.

Ich bin einverstanden, dass meine Daten (Name und Anschrift) durch die BRmedia Service GmbH für die Durchführung der Reise an Holzhauser Reiseorganisation GmbH übermittelt werden. Die BRmedia Service GmbH wird die erhaltenen Daten vertraulich behandeln und ansonsten nicht an Dritte weitergeben. Auf dieser Reise werden evtl. Fotos/Filmaufnahmen entstehen, die Teilnehmende abbilden. Diese können ggfs. im Anschluss der Reise als Souvenir im Kreise der Reiseteilnehmenden durch die BRmedia zur Verfügung gestellt werden. Sollte ich mich gegen eine persönliche Abbildung entscheiden, informiere ich die BRmedia in schriftlicher Form vor Reisebeginn. Im Falle eines Widerspruchs werden trotzdem evtl. Fotos/Filmaufnahmen entstehen, aber nicht durch die BRmedia zur Verfügung gestellt.

Reiseversicherung: Wir empfehlen den Abschluss einer Reiseversicherung

Mobilität: Voraussetzung für die Teilnahme an der Reise ist, dass Sie bei allen Aktivitäten wie Wanderungen, Führungen und Rundgängen, angepasst an die Geschwindigkeit einer Gruppe, mit dabei sein können. Diese Reise ist insbesondere für aktive und mobile Reisetilnehmer gedacht, die Freude an Bewegung haben.

Hiermit erkläre ich, dass ich mit der Reiseausschreibung das Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise, die Einreisebedingungen und die Allgemeinen Reisebedingungen erhalten habe und ich mit den Reisebedingungen des Reiseveranstalters einverstanden bin. Ebenso erkläre ich, dass ich die o.g. Voraussetzungen für diese Reise erfülle.

Ort/ Datum

Unterschrift des Reisenden

Datenschutzerklärung

Aufgrund der in Kraft getretenen Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten (nachfolgend „meine Daten“) meine Einwilligung erforderlich.

1. Inhalt und Umfang der Einwilligung

Ich bin damit einverstanden, dass die Holzhauser Reiseorganisation GmbH meine Daten für reisebezogene Zwecke (gem. Ziffer 4) verwenden kann.

2. Widerrufsmöglichkeit und Beschränkung der Einwilligung

Mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligung ganz oder teilweise jederzeit kostenfrei widerrufen oder beschränken kann. Ich kann auch die Offenlegung meiner Daten, deren Berichtigung oder Löschung verlangen, sofern sich dies nicht als unnötig erweist oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist.

3. Verantwortlichkeit und Information über die Verwendung meiner Daten

Verantwortlicher im Sinne des Gesetzes ist die Holzhauser Reiseorganisation GmbH mit den oben angegebenen Kontaktdaten. Mir ist bekannt, dass ich mich mit allen Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung meiner Daten an den Verantwortlichen wenden kann.

4. Verwendungszweck

Mit der Zurverfügungstellung meiner Daten willige ich ein, dass meine Daten für meine gebuchte Reise weiter gegeben werden an jene Leistungsträger, die für die Erfüllung des Auftrags Leistungen zu erbringen haben (z.B. Fluggesellschaften, Hotels, Visabesorgungsstellen, etc.).

5. Datensicherheit

Nach dem Stand der Technik wird mir von der Holzhauser Reiseorganisation GmbH Datensicherheit gewährleistet. Der Verantwortliche würde Verletzungen des Schutzes meiner Daten der zuständigen Aufsichtsbehörde melden.

Ich willige hiermit gegenüber der Holzhauser Reiseorganisation GmbH in die Verarbeitung meiner Personendaten ein. Ich bestätige, dass meine Einwilligung freiwillig erfolgt, an keine Bedingungen geknüpft ist, mir Umfang und Inhalt dieser Erklärung hinreichend bekannt und die Hinweise für diese Erklärung verständlich sind.

Name, Anschrift des Reisenden in Druckbuchstaben

Ort/ Datum

Unterschrift des Reisenden

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise der Holzhauser Reiseorganisation GmbH nach § 651a BGB

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Die Holzhauser Reiseorganisation GmbH trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt die Firma Holzhauser Reiseorganisation GmbH über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall ihrer Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise –innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten –auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und / oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder –in einigen Mitgliedstaaten –des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet.

Die Holzhauser Reiseorganisation GmbH hat eine Insolvenzversicherung mit tourVERS abgeschlossen. Die Reisenden können sich im Schadensfall wenden an: HanseMerkur Reiseversicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg, Tel. +49(0)40/53799360 oder gegebenenfalls die zuständige Behörde kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz der Holzhauser Reiseorganisation GmbH verweigert werden.

Holzhauser Reiseorganisation GmbH
Sonnenhang 31 b, 85238 Petershausen

Telefon 08137 99 222 Telefax 08137 99 223
e-mail info@holzhauser-reisen.de

Allgemeine Reisebedingungen für Pauschalreisen der Holzhauser Reiseorganisation GmbH für ab dem 1.11.2022 abgeschlossene Pauschalreiseverträge

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1. Reiseanmeldungen können mündlich, telefonisch, durch E-Mail oder Fax erfolgen. Der Reisevertrag soll schriftlich mit den Formularen des Reiseveranstalters (Reiseanmeldung und Reisebestätigung) einschließlich sämtlicher Abreden, Nebenabreden und Sonderwünschen geschlossen werden. Bei Vertragsschluss erhält der Reisende durch E-Mail, Fax oder Post die Reisebestätigung, die auch als Bestätigung des Vertrags dient und § 651d Abs. 3 S. 2 BGB entspricht. Sind beide Teile bei Vertragsabschluss anwesend oder wird der Vertrag außerhalb der Geschäftsräume des Veranstalters geschlossen, so hat der Reisende Anspruch auf eine Bestätigung des Vertrags in Papierform.

1.2. An die Reiseanmeldung ist der Reisende 10 Tage, bei Reiseanmeldung per Fax oder E-Mail 5 Tage gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Reise durch den Veranstalter bestätigt.

1.3. Telefonisch nimmt der Veranstalter, worauf der Reisende ausdrücklich hinzuweisen ist, lediglich verbindliche Reservierungen vor. Danach soll der Reisevertrag nach Ziffer 1.1. geschlossen werden.

1.4. Eine von der Reiseanmeldung abweichende oder nicht rechtzeitige Reisebestätigung ist ein neuer Vertragsantrag, an den der Veranstalter 10 Tage gebunden ist und den der Reisende innerhalb dieser Frist annehmen kann.

2. Vermittelte Leistungen

2.1. Bei ausdrücklich und eindeutig im Prospekt, den Reiseunterlagen und in den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten zusätzlichen Nebenleistungen (Besuch von Veranstaltungen etc.) sind wir nicht Veranstalter sondern lediglich Vermittler i.S. des § 651v BGB. Als Vermittler haften wir insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung (einschließlich von uns zu vertretender Buchungsfehler nach § 651x BGB), nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB). Unsere vertragliche Haftung als Vermittler ist ausgeschlossen, soweit nicht Körperschäden, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, Hauptpflichten aus dem Reisevermittlervertrag betroffen sind, eine zumutbare Möglichkeit zum Abschluss einer Versicherung besteht oder eine vereinbarte Beschaffenheit fehlt.

2.2. Für Leistungen, die erst nach Beginn der Erbringung einer Pauschalreiseleistung vom Reisenden z.B. am Urlaubsziel ausgewählt werden, ist ebenfalls Ziff. 2.1. maßgeblich.

3. Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten

3.1. Der Veranstalter unterrichtet den Reisenden vor der Reiseanmeldung über allgemeine Pass- und Visumerfordernisse einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslands (einschließlich zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen).

3.2. Nach Erfüllung der Informationspflicht gemäß Ziffer 3.1. hat der Reisende selbst die Voraussetzungen für die Reisetilnahme zu schaffen und die erforderlichen Reiseunterlagen mitzuführen, sofern sich der Veranstalter nicht ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Reiseunterlagen bzw. Bescheinigungen etc. verpflichtet hat.

3.3. Kann die Reise infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für den Reisebeginn nicht angetreten werden, so ist der Reisende hierfür verantwortlich, wenn dies allein auf sein schuldhaftes Verhalten zurückzuführen ist (z. B. ungültiges Visum, fehlende Impfung). Insofern gilt Ziffer 9. (Rücktritt) entsprechend.

4. Zahlungen

4.1. Das Fordern oder Annehmen von Zahlungen (Anzahlung bzw. Restzahlung) des Reisenden ist nach Abschluss des Vertrags nur bei Bestehen eines wirksamen Kundengeldabsicherungsvertrags und Übermittlung des Sicherungsscheins zulässig.

4.2. Nach Abschluss des Reisevertrags sind 20 % des Reisepreises zu zahlen, soweit die Parteien keine abweichende ausdrückliche Vereinbarung treffen.

4.3. Der Restbetrag ist drei Wochen vor Reisebeginn Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z.B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein) zu zahlen. Für Reisen mit einer Mindestteilnehmerzahl ist der Restbetrag zu zahlen, wenn der Veranstalter nicht mehr nach Ziffer 13 (siehe unten) zurücktreten kann.

4.4. Vertragsabschlüsse zwei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z. B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein).

4.5. Sofern der Reisende die fälligen Zahlungen (An- und Restzahlung) nicht leistet, kann der Reiseveranstalter nach Mahnung und angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und eine Rücktrittsentschädigung nach Ziffer 9 (siehe unten) verlangen.

5. Leistungen und Pflichten

5.1. Der Veranstalter behält sich Änderungen vom Prospekt/Katalog vor, insbesondere Änderungen der Leistungsbeschreibung sowie der Preise. Er darf eine konkrete Änderung der Prospekt- und Preisangaben erklären, wenn er den Reisenden vor Reiseanmeldung hierüber informiert.

5.2. Der Veranstalter hat Informationspflichten vor Reiseanmeldung, soweit dies für die vorgesehene Pauschalreise erheblich ist, nach § 651d Abs. 1 BGB zu erfüllen (insbesondere über wesentliche Eigenschaften der Reise, Reisepreis, An- und Restzahlung, Mindestteilnehmerzahl, Rücktrittsentschädigungen, Formblatt für Pauschalreisen).

5.3. Vertragsinhalt und Leistungen bestimmen sich nach den vor Reisebeginn gemachten Angaben des Veranstalters nach Ziff. 5.1. und insbesondere den vereinbarten Vorgaben des Reisenden, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist. Sie sollen in der Reiseanmeldung und Reisebestätigung enthalten sein (siehe oben Ziff. 1.). Außerdem ist dem Reisenden, sofern nicht bereits in der Annahme des Antrags (Reisebestätigung –

siehe oben Ziff. 1.) bei Vertragsschluss enthalten, unverzüglich nach Vertragsschluss eine vollständige Reisebestätigung oder Abschrift des Vertrags zur Verfügung zu stellen.

5.4. Der Veranstalter hat über seine Beistandspflichten zu informieren und diese nach § 651q BGB zu erfüllen, wenn sich der Reisende z.B. hinsichtlich der vereinbarten Rückbeförderung oder anderen Gründen in Schwierigkeiten befindet. Bei vom Reisenden verschuldeten Umständen kann der Veranstalter Ersatz angemessener und tatsächlich entstandener Aufwendungen verlangen.

5.5. Der Veranstalter hat dem Reisenden rechtzeitig vor Reisebeginn die notwendigen Reiseunterlagen zu übermitteln (Gutscheine, Fahrkarten, Eintrittskarten etc.) und über nach Vertragsschluss eingetretene Änderungen zu unterrichten (siehe auch Ziff. 6. und Ziff. 7.).

5.6. Preis- und Leistungsänderungen nach Vertragsschluss sind in Ziff. 6. sowie Ziff. 7. geregelt.

6. Unerhebliche und erhebliche Leistungsänderungen

6.1. Unerhebliche Änderungen der Reiseleistungen durch den Veranstalter sind einseitig zulässig, aber nur wirksam, wenn sie der Veranstalter gegenüber dem Reisenden z.B. durch E-Mail, Fax, SMS oder in Papierform klar, verständlich und in hervorgehobener Weise vor Reisebeginn erklärt. Die Rechte des Reisenden bei Reismängeln bleiben hiervon unberührt.

6.2. Erhebliche Vertragsänderungen sind nicht einseitig und nur unter den konkreten Voraussetzungen des § 651g BGB vor Reisebeginn zulässig, über die der Veranstalter ausdrücklich z.B. durch E-Mail, Fax, SMS oder in Papierform zu unterrichten hat. Der Reisende kann zurücktreten oder die angebotene Vertragsänderung bzw. Ersatzreise innerhalb der Annahmefrist des Veranstalters annehmen. Ohne fristgemäße Erklärung des Reisenden gilt das Angebot des Veranstalters als angenommen. Im Übrigen ist § 651g Abs. 3 BGB anzuwenden.

6.3. Wird die erhebliche Änderung oder die Ersatzreise angenommen, so hat der Reisende Anspruch auf Minderung (§ 651m Abs. 1 BGB), wenn die Ersatzreise nicht mindestens gleichwertig ist. Ergeben sich durch die Änderung für den Veranstalter geringere Kosten, so sind dem Reisenden die geringeren Kosten zu erstatten (§ 651m Abs. 2 BGB).

7. Preiserhöhung und Preissenkung vor Reisebeginn

7.1. Der Veranstalter kann Preiserhöhungen bis 8 % des Reisepreises einseitig nur bei Vorliegen der Gründe für die Erhöhung aus sich unmittelbar ergebenden und nach Vertragsschluss erhöhten Beförderungskosten (Treibstoff, andere Energieträger), oder erhöhten Steuern und sonstigen Abgaben (Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren), oder geänderter für die Pauschalreise geltenden Wechselkurse vornehmen. Die hierauf beruhenden Änderungen des vereinbarten und geänderten Reisepreises (Differenz) werden entsprechend der Zahl der Reisenden errechnet, auf die Person umgerechnet und anteilig erhöht. Unterrichtet der Veranstalter den Reisenden durch E-Mail, Fax, SMS, in Papierform etc. nicht klar und verständlich über die Preiserhöhung, die Gründe und die Berechnung spätestens bis 20 Tage vor Reisebeginn, ist die Preiserhöhung nicht wirksam.

7.2. Übersteigt die nach Ziff. 7.1. vorbehaltene Preiserhöhung 8 % des Reisepreises, kann der Veranstalter sie nicht einseitig, sondern nur unter den engen Voraussetzungen des § 651g BGB vornehmen. Er kann dem Reisenden insofern eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass der Reisende sie innerhalb der vom Veranstalter bestimmten angemessenen Frist annimmt oder zurücktritt. Einzelheiten ergeben sich aus § 651g BGB.

7.3. Der Reisende kann eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die in Ziff. 7.1. genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Veranstalter führt. Hat der Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag vom Reiseveranstalter zu erstatten. Der Veranstalter darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Er hat dem Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

8. Vertragsübertragung – Ersatzreisende

8.1. Der Reisende kann innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall bei Zugang nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn in Papierform, durch E-Mail, oder Fax erklären, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt.

8.2. Der Veranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt.

8.3. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Reisende dem Veranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Der Reiseveranstalter darf eine Erstattung von Mehrkosten nur fordern, wenn und soweit diese angemessen und ihm tatsächlich entstanden sind.

8.4. Der Veranstalter hat dem Reisenden nachzuweisen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind.

9. Rücktritt des Reisenden vor Reisebeginn – Nichtantritt der Reise

9.1. Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt sollte schriftlich oder in Textform (E-Mail, Fax) gegenüber dem Veranstalter erfolgen. Maßgeblich ist der Zugang des Rücktritts beim Veranstalter.

9.2. Tritt der Reisende vom Vertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Der Reiseveranstalter kann jedoch eine angemessene Entschädigung nach Ziff.9.3. verlangen.

9.3. Unsere Entschädigungspauschalen lauten wie folgt:

Buspauschalreisen

| | |
|----------------------------------|-----------------------|
| bis sechs Wochen vor Reisebeginn | 20 % des Reisepreises |
| bis vier Wochen vor Reisebeginn | 40 % des Reisepreises |
| bis drei Wochen vor Reisebeginn | 50 % des Reisepreises |
| bis zwei Wochen vor Reisebeginn | 70 % des Reisepreises |
| bis eine Woche vor Reisebeginn | 80 % des Reisepreises |

Bahn- und Flugpauschalreisen und bei Kombination mehrerer Verkehrsmittel

| | |
|----------------------------------|-----------------------|
| bis sechs Wochen vor Reisebeginn | 20 % des Reisepreises |
| bis vier Wochen vor Reisebeginn | 40 % des Reisepreises |
| bis drei Wochen vor Reisebeginn | 50 % des Reisepreises |
| bis zwei Wochen vor Reisebeginn | 70 % des Reisepreises |
| bis eine Woche vor Reisebeginn | 90 % des Reisepreises |

9.4. Dem Reisenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Anspruch auf Entschädigung nicht entstanden oder die Entschädigung wesentlich niedriger als die angeführte Pauschale sei.

9.5. Abweichend von Ziff. 9.2. kann der Reiseveranstalter vor Reisebeginn keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich i.S. dieses Untertitels, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

10. Umbuchungen und Änderungen auf Verlangen des Reisenden

10.1. Grundsätzlich besteht nach Vertragsschluss kein Anspruch des Reisenden auf Änderungen des Vertrags. Der Veranstalter kann jedoch, soweit für ihn möglich, zulässig und zumutbar, Wünsche des Reisenden berücksichtigen.

10.2. Verlangt der Reisende nach Vertragsschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann der Veranstalter bei Umbuchungen etc. als Bearbeitungsentsgelt pauschaliert 15 EURO verlangen, soweit er nicht nach entsprechender ausdrücklicher Information des Reisenden ein höheres Bearbeitungsentsgelt oder eine höhere Entschädigung nachweist, deren Höhe sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Werts der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen bestimmt, was der Reiseveranstalter durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

11. Reiseabbruch

Wird die Reise nach Reisebeginn infolge eines Umstandes abgebrochen oder wird eine Leistung aus einem Grund nicht in Anspruch genommen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z.B. Krankheit), so hat der Veranstalter bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen sowie erzielter Erlöse für die nicht in Anspruch genommenen Leistungen zu erreichen, sofern es sich nicht um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder gesetzliche oder behördliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

12. Kündigung bei schwerer Störung durch den Reisenden – Mitwirkungspflichten

12.1. Der Veranstalter kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Veranstalter und/oder die Reisenden nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt entsprechend auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Veranstalter steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadensersatzansprüche des Veranstalters bleiben insofern unberührt.

12.2. Der Reisende soll die ihm zumutbaren Schritte (z.B. Information des Veranstalters) unternehmen, um drohende ungewöhnlich hohe Schäden abzuwenden oder gering zu halten.

13. Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl

13.1. Der Veranstalter hat den Reisenden vor Reiseanmeldung und in der Reisebestätigung über Mindestteilnehmerzahl und Frist zu informieren.

13.2. Der Veranstalter kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn sich für die Pauschalreise weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben.

13.3. Ist die Mindestteilnehmerzahl nach Ziff. 13.1. nicht erreicht und will der Veranstalter zurücktreten, hat der Veranstalter den Rücktritt innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist zu erklären, jedoch spätestens 3 Wochen vor Reisebeginn.

13.4. Tritt der Reiseveranstalter vom Vertrag zurück, verliert er den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis.

13.5. Der Veranstalter ist infolge des Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet und hat die Rückerstattung unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, zu leisten.

14. Rücktritt des Veranstalters bei unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen

14.1. Der Veranstalter kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist und er den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis vom Rücktrittsgrund erklärt.

14.2. Durch den Rücktritt nach Ziff. 14.1. verliert der Veranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, ist zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet und hat insofern unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, die Rückerstattung zu leisten.

15. Reisemängel, Rechte und Obliegenheiten des Reisenden

15.1. Mängelanzeige durch den Reisenden

Der Reisende hat dem Veranstalter einen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Wenn der Veranstalter wegen der schuldhaften Unterlassung der Anzeige durch den Reisenden nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende keine Minderung nach § 651m BGB oder Schadensersatz nach § 651n BGB verlangen.

15.2. Adressat der Mängelanzeige

Reisemängel sind während der Reise bei der Reiseleitung anzuzeigen. Ist eine Reiseleitung oder ein Vertreter des Veranstalters nicht vorhanden oder nicht vereinbart, sind Reisemängel, sofern eine schnelle Verbindung möglich ist, direkt beim Veranstalter oder der in der Reisebestätigung angeführten Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen (E-Mail, Fax, Telefonnummern ergeben sich aus der Reisebestätigung).

15.3. Abhilfeverlangen und Selbstabhilfe

Der Reisende kann Abhilfe verlangen. Der Veranstalter hat darauf den Reisemangel zu beseitigen. Adressat des Abhilfeverlangens ist die Reiseleitung. Im Übrigen gilt Ziff. 15.2. (siehe oben).

Wenn der Veranstalter nicht innerhalb der vom Reisenden gesetzten angemessenen Frist abhilft, kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Wird die Abhilfe verweigert oder ist sie sofort notwendig, bedarf es keiner Frist.

Der Veranstalter kann die Abhilfe nur verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Werts der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. In diesen Fällen gilt § 651k Abs. 3 bis Abs. 5 BGB. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Reisenden über Ersatzleistungen, Rückbeförderung etc. und Folgen konkret zu informieren und seine Beistandspflichten zu erfüllen (vgl. § 651q BGB).

15.4. Minderung

Für die Dauer des Reisemangels mindert sich nach § 651m BGB der Reisepreis. Auf Ziff. 15.1. (siehe oben) wird verwiesen.

15.5. Kündigung

Wird die Pauschalreise durch den Reisemangel erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende den Vertrag nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist kündigen. Verweigert der Veranstalter die Abhilfe oder ist sie sofort notwendig, kann der Reisende ohne Fristsetzung kündigen. Die Folgen der Kündigung ergeben sich aus § 651l Abs. 2 und Abs. 3 BGB.

15.6. Schadensersatz

Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz nach § 651n BGB verlangen. Bei Schadensersatzpflicht hat der Veranstalter den Schadensersatz unverzüglich zu leisten.

15.7. Anrechnung von Entschädigungen

Hat der Reisende aufgrund desselben Ereignisses gegen den Veranstalter Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften nach § 651p Abs. 3 BGB erhalten hat.

16. Haftungsbeschränkung

16.1. Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit der Veranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

16.2. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Veranstalter gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

16.3. Auf Ziff. 15.7. (Anrechnung von Entschädigungen) wird verwiesen.

17. Verjährung – Geltendmachung

17.1. Die Ansprüche nach § 651i Abs. 3 Nr. 2., 4. bis 7. BGB sind gegenüber dem Veranstalter oder dem Reisevermittler, der die Buchung vorgenommen hat, geltend zu machen.

17.2. Die Ansprüche des Reisenden – ausgenommen Körperschäden – nach § 651i Abs. 3 BGB (Abhilfe, Kündigung, Minderung, Schadensersatz) verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

18. Verbraucherstreitbeilegung

Die Holzhauser Reiseorganisation GmbH nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Veranstalter:

Holzhauser Reiseorganisation GmbH
Sonnenhang 31b · 85238 Petershausen
Handelsregister-Auszug Nr. 187059
Geschäftsführerin: Karin Holzhauser
Stand: November 2022